

**Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Stadtbücherei Landshut
vom ... 2014**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

**§ 2
Gebührenhöhe**

A) Pauschale Jahresbenutzungsgebühr

Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien für:

	Bücher und sonst. Medien
Erwachsene	24,00 Euro
Familien oder Lebensgemeinschaften mit bis zu zwei Erwachsenen im gleichen Haushalt	36,00 Euro
Inhaber des Sozialpasses, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten sowie Inhaber der Jugendleiterkarte	12,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	gebührenfrei

B) Pauschale Quartalsgebühr

Die vierteljährliche Gebühr für das Entleihen von Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Medien pauschal 10.-- Euro.

C) Einzelbenutzungsgebühr

Soweit die pauschale Jahres- oder Quartalsgebühr nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Einzelentleihung von Büchern oder sonstigen Medien

pro Medium	2,00 Euro
------------	-----------

D) Vorbestellungsgebühr

Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es gegen eine Bezahlung von 1,00 Euro vorbestellt werden (§ 4 Abs. 5 Büchereisatzung). Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt; es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

E) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Büchereisatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je entliehener Medieneinheit und angefangener Woche 1,00 Euro für Erwachsene und 0,50 Euro für Kinder und Jugendliche. Außerdem sind bei der ersten Mahnung pauschal 3.-- Euro, bei der zweiten Mahnung zusätzlich pauschal 5.-- Euro zu erstatten.

F) Mahnung bei ausstehenden Gebühren

Werden entstandene Gebühren nicht innerhalb von 56 Tagen beglichen, so erfolgt zunächst eine schriftliche Erinnerung gegen Erstattung der Portokosten. Nach weiteren 28 Tagen erfolgt eine erste Mahnung, bei der zusätzlich 3.-- Euro fällig sind. Nach weiteren 28 Tagen erfolgt eine zweite Mahnung, für die zusätzlich 5.-- Euro erhoben wird. Der Nutzer wird ab der zweiten Mahnung für die weitere Benutzung gesperrt.

G) Abholgebühr

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke usw. binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Büchereisatzung), so kann im Beitreibungsverfahren neben den Beitreibungskosten eine Abholgebühr bis zu 15,00 Euro erhoben werden.

H) Schutzgebühr bei Leihverkehrsbestellungen

Für jede Leihverkehrsbestellung (§ 4 Abs. 6 Büchereisatzung) ist eine Schutzgebühr von 3,00 Euro zuzüglich der von der Lieferbibliothek berechneten Kosten zu entrichten. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Versäumnis- und Abholgebühr entsprechende Anwendung.

I) Gebühr bei Ersatzausstellung eines Leserausweises

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Leserausweises (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Büchereisatzung) beträgt 5,00 Euro.

J) Gebühr für Ausdrucke bei Nutzung der PC-Arbeitsplätze

Die Nutzung der PC-Arbeitsplätze ist gebührenfrei. Für Papierausdrucke werden pro Seite 0,10 Euro berechnet.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2

- A) bei der Aushändigung des Leserausweises,
- B) bei der Aushändigung des Leserausweises,
- C) bei der Aushändigung der Bücher oder sonstiger Medien,
- D) bei der Aushändigung des vorbestellten Mediums,
- E) mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden der Benachrichtigung oder des eingeschriebenen Briefes,
- F) mit dem Absenden der schriftlichen Erinnerung bzw. mit dem Absenden der ersten und zweiten Mahnung,
- G) mit der Abholung,
- H) mit der Abholung,
- I) mit der Ersatzausstellung,
- J) mit dem Erstellen der Ausdrucke.

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Landshut vom 05.04.2004 (ABI S. 38) mit Änderung vom 27.11.2006 (ABI S. 135) außer Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT

Rampf
Oberbürgermeister